

100

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.



iebe getrene; Wir haben zwar
die Einbringung und den Ver-
kauf desjenigen auswärtigen Por-
celaines, welches mit einem, denen auf dem in
Unserer Manufactur zu Meissen gefertigten
Porcelaine befindlichen Chur-Schwertern ähn-
lichen Zeichen bemerkt ist, durch das Generale
vom 3ten Octobr. 1775. bereits untersaget.

Da jedoch, theils auswärtige Manufactu-
ren ihr Porcelaine mit solchen Zeichen, welche
die übers Kreuz gelegten Chur-Schwertter nach-
ahmen, zu bezeichnen fortgefahren, theils die
Bezeichnung ihres Porcelaine gänzlich zu unter-
lassen

) (



lassen angefangen, und dadurch den Verdacht einer hierbey intendirenden Nachzeichnung erwecket haben, oder doch ihres Orts zu einer dergleichen betrüghlichen Nachzeichnung Gelegenheit geben; So finden Wir, um den daher für Unsere Manufactur zu Meissen zu besorgenden Miß-Credit und Nachtheil vorzubeugen, Uns bewogen, die fernere Einbringung und den Verkauf alles ohne Zeichen gefertigten Porcelaines eben sowohl als desjenigen, welches mit einem den Schur-Schwerttern ähnlichen Zeichen bemerket ist, in Unsern gesamten Landen, sowohl in- als außer denen Messen und Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation, oder daferne hierzu nicht mehr zu gelangen, des Erfasses des doppelten Werths sothanen in Unsere Lande eingebrachten und erkaufften, oder debitirten Porcelaines, wovon in beyden Fällen, ein Theil Unserer Rent-Cammer, ein Theil der untersuchenden Obrigkeit, und der dritte dem Angeber zu verabsolgen, hiermit resp. anderweit gänzlich zu verbiethen.

Es ergeth demnach an Unsere Vasallen, Beamten, und andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in Unserm Schurfürstenthum und denen incorporirten, auch übrigen Landen,
Unser

Unser ernster Wille und Befehl, sich nicht nur selbst hiernach gehorsamst zu achten, sondern auch sothanes Verboth, bey sich und denen Thrigen, ohne Anstand behörig bekant zu machen, und damit dieser Unserer Verordnung auf keine Weise contraveniret werde, genau zu invigiliren, sowohl bey Vermeidung ernstern Einsehens, hierunter einige Nachsicht oder Connivenz, nicht zu Schulden kommen zu lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Geben zu Dresden, am 7^{ten} April, 1779.

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.



82 B 703

(x 260 7589)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.



...eße getreue; Wir haben zwar
 die Einbringung und den Verkauf
 desjenigen auswärtigen Porzells
 mit einem, denen auf dem in
 Manufaktur zu Meissen gefertigten
 köndlichen Chur-Schwertern ähn-
 licher bemerkt ist, durch das Generale
 Decret vom 1775. bereits untersaget.

...theils auswärtige Manufactu-
 raine mit solchen Zeichen, welche
 an den gelegten Chur-Schwertern nach-
 gezeichnet fortgefahren, theils die
 des Porcelaine gänzlich zu unter-
 lassen

)

